

Liegeplatzordnung

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat mit dem Nutzungsvertrag Nr. 0036(09) Land- bzw. Wasserflächen zur Nutzung als Sportbootliegeflächen, Verkehrsflächen, Bootsstege und Slipanlagen dem Verein Wassersport PCK Schwedt e.V. überlassen. Der WSV ist bereit, im Rahmen seines Nutzungsvertrages davon Liegeplätze an seine Mitglieder weiter zu vermieten. Jeder Liegeplatznutzer erkennt folgende Liegeplatzordnung an:

- § 1** Die Steg- und Slipanlagen sind Gemeinschaftseigentum des WSV. Sie sollten auch in der Gemeinschaft gepflegt und erhalten bleiben. Der Liegeplatznutzer verpflichtet sich, Boot und Liegeplatz in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Instandsetzungsarbeiten an Steg- und Slipanlagen sind in der Abteilung Motorboot zu koordinieren. Die Kosten sind vor der Realisierung im Rahmen der jährlichen Etatplanung mit dem Vorstand abzustimmen, Regelungen dazu in der Finanzordnung des WSV.
- § 2** Die Gebühren für den Liegeplatz werden in der Nutzungsentgeltordnung des WSV geregelt. Berechnung und Bezahlung der jährlichen Nutzungsentgelte erfolgen ausschließlich halbjährlich zum 30.04. und 30.09. im Bankeinzugsverfahren.
- § 3** Dem Mitglied wird vom WSV ein Sommerliegeplatz auf dem Gelände des WSV vergeben. Grundlage bildet die Geschäftsordnung des WSV.
In dieser ist die jährliche Vorlage eines Hafenbelegungsplanes durch den Abteilungsleiter Motorboot an den Vorstand sowie die Regelungen von Neuaufnahmen festgelegt. Jedem Mitglied wird ein Liegeplatz zugewiesen, der mit der vom Verein bereitgestellten Liegeplatznummer zu kennzeichnen ist. Der Liegeplatz bezieht sich nur auf das registrierte Boot. Dem Verein sind Verkauf, Tausch und Änderungen mitzuteilen. Bei Bedarf und Verfügbarkeit kann auch eine Tankbox bereitgestellt werden.
- § 4** Als Liegesaison gilt der Zeitraum vom 15.04. bis 15.10 d.J. Die zum Slippen benutzten Transportmittel sind nach der Benutzung im Winterlager abzustellen.
- § 5** Für die Belegung der Winterliegeplätze innerhalb der Liegenschaft Regattastraße 3 gilt diese Ordnung sinngemäß – siehe Geschäftsordnung. Für die Nutzung der Winterlagerhallen Regattastraße 2 einschl. Werkstatt gelten die Bootshallenordnung und die Werkstattordnung des WSV. Eine Belehrung dazu ist vom Abteilungsleiter Motorboot jährlich durchzuführen und schriftlich bestätigen zu lassen.
Die Vergabe der Hallenliegeplätze erfolgt nach Verfügbarkeit über den Abteilungsleiter Motorboot. Ein Anspruch auf einen Hallenliegeplatz besteht nicht.
Bei Nutzung von Stromanschlüssen während der Winterzeit entstehen zusätzliche Kosten, die nicht mit dem Nutzungsentgelt abgegolten sind. Diese werden ebenfalls in der Nutzungsentgeltordnung geregelt.
- § 6** Die Belegung der Bootsliegeplätze und Steganlagen wird gemäß Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Technische Werke Schwedt GmbH und WSV vom 09.02.2022 geregelt.
Die vereinbarten Gästeliegeplätze werden durch Mitarbeiter des StroamCamp vergeben.

- § 7** Die Befüllung der Wassertanks der Boote kann über die Wassersäulen auf dem Gelände des WSV mit Wassermarken erfolgen. Die Verteilung erfolgt über die Geschäftsstelle. Die Nutzung der Stromanschlusssäulen für den normalen Gebrauch ist für jeden Liegeplatznutzer mit dem Nutzungsentgelt abgegolten. Bei Baumaßnahmen bzw. Betrieb von zusätzlichen elektrischen Geräten (Heizen im Winter) ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Vorstand des WSV abzuschließen, die eine verbrauchsgerechte Stromabrechnung beinhaltet.
- § 8** Die Vereinsobjekte, dazu zählen sowohl Bootshallen und Trainingsräume als auch Nebenobjekte wie Grillhaus, Sitzgruppen und Terrassen stehen allen Vereinsmitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Eine Absprache mit dem Vorstand hat vorher zu erfolgen.
- § 9** Für den ordnungsgemäßen Betriebszustand der Slippwagen ist jeder Eigentümer verantwortlich. Neben dem Vereinsvorstand ist die Abteilungsleitung Motorboot im Falle von Mängeln weisungsbefugt. Der Transport der Boote der Liegeplatznutzer sowie das Auf- und Abslippen liegen in der Eigenverantwortung des Bootsbesitzers. Eine Möglichkeit wird durch das Vorhandensein funktionstüchtiger Seilwinden gegeben. Der Betrieb der Seilwinden ist durch alle befähigten Mitglieder des WSV auf eigene Gefahr gestattet. Entsprechend der Fürsorgepflicht des Vereinsvorstandes werden regelmäßige Sicherheitsprüfungen der Anlagen veranlasst. Bei der Nutzung anderer Hilfsmittel wie Autokran oder Zugfahrzeuge sind die Kosten durch den Liegeplatznutzer selbst zu tragen.
- § 10** Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur zum Auf- bzw. Abslippen und Be- und Entladen gestattet. Beim Befahren ist Schritttempo einzuhalten. Das Parken auf dem Vereinsgelände ist verboten. (Siehe Objektordnung § 8)
- § 11** Jeder Liegeplatznutzer ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für sein Boot verpflichtet (siehe Geschäftsordnung des WSV). Diese ist dem Abteilungsleiter Motorboot jährlich vorzulegen.
- § 12** Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im WSV erlischt auch die Liegeplatzvereinbarung.

Die Liegeplatzordnung wurde am 16.10.2017 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

Änderungen (Datum): Nutzung Stromanschlüsse im Winter 29.01.2018
Nutzungsentgeltordnung als neuer Bezug für die zu zahlenden
Beträge 15.09. / 10.11. 2025
Vergabe der abgestimmten Gästeliegeplätze 15.09.2025